

BVGer D-3185/2017 vom 20. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3185_2017

FR: TAF D-3185/2017 du 20 avril 2018

IT: TAF D-3185/2017 del 20 aprile 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist somit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt nicht vor.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Die im Beschwerdeverfahren möglichen Rügegründe und die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts ergeben sich aus Art. 106 Abs. 1 AsylG, soweit das Asylgesetz zur Anwendung gelangt, beziehungsweise aus Art. 112 AuG (SR 142.20) in Verbindung mit Art. 49 VwVG, soweit das Ausländergesetz zur Anwendung gelangt (vgl. BVGE 2014/26 E. 5.4 f.).

E. 3

Die Beschwerdeeingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Ablehnung des Asylgesuchs und die Feststellung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, sowie gegen die Anordnung der Wegweisung. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete die Ablehnung des Asylgesuchs in erster Linie damit, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht genügten. Die Aussagen seines Bruders legten die Vermutung nahe, dass er zusammen mit seinen Eltern bereits im September 2014 in den Nordirak ausgereist sei. Die Erklärungen des Beschwerdeführers für die unterschiedlichen Angaben von ihm und seinem Bruder - dass die Eltern sich nach dessen Ausreise vorübergehend und ohne ihn im Nordirak aufgehalten hätten - seien nicht überzeugend. Im Rahmen der Anhörung habe er nie vorgebracht, dass seine Eltern Syrien bereits ohne ihn verlassen hätten. Vielmehr habe er ausgeführt, dass seine Schwestern bereits in den Irak gegangen seien und er mit seinen Eltern alleine gewesen sei. Der Bruder habe sich in seinem Asylverfahren auch explizit zum Aufenthalt des Beschwerdeführers geäussert und gesagt, dass er sich, zusammen mit den Eltern, im Irak aufhalte. Ohnehin hätte es angesichts der geltend gemachten Verfolgung des Beschwerdeführers durch die PYD wenig Sinn gemacht, allein in Syrien zu verbleiben und nicht mit den Eltern in den Irak zu gehen. Die Aussagen des Beschwerdeführers würden sodann zu weiteren Zweifeln Anlass geben. Er habe ausgeführt, dass er von der PYD, einer politischen Partei, zwangsrekrutiert worden sei und für deren Polizeieinheit, die Asayish, hätte Dienst leisten sollen. Die YPG, den bewaffneten Arm der PYD, habe er mit keinem Wort erwähnt. Als er auf diese Gruppierung angesprochen worden sei, habe er gesagt, dass es die YPG in Syrien gar nicht gebe; diese kämpfe in der Türkei. Dies entspreche offensichtlich nicht den Tatsachen und bestärke die Annahme, dass der Beschwerdeführer nicht erst im September 2015 ausgereist sei. Ansonsten wäre anzunehmen, dass er in der Lage gewesen wäre, die politische Partei PYD, deren Polizeieinheit und die Volksverteidigungseinheiten YPG, die alle in Nordsyrien präsent seien, einzuordnen. Ebenso sei es nicht nachvollziehbar, dass die PYD respektive die Asayish ihre künftigen Kämpfer unter Anwendung von massiver Gewalt dazu bringen wolle, an die Front zu gehen, und sie dabei durch vorangehende Folter gleich selbst kampfunfähig mache. Es erscheine zudem abwegig, den zwangsrekrutierten Kämpfern kurz vor dem Kampfeinsatz noch eine Mitgliedskarte auszustellen. Auch die vom Beschwerdeführer geschilderte Flucht - er sei als Letzter einer Gruppe von etwa 20 Zwangsrekrutierten zurückgeblieben und habe sich in einem Zimmer versteckt, bevor er schliesslich unbeobachtet habe verschwinden können - erscheine realitätsfremd. Zusammenfassend könne nicht geglaubt werden, dass er von der PYD zwangsrekrutiert und gefoltert worden sei und Syrien deshalb habe verlassen

müssen. Die geltend gemachte Teilnahme an Demonstrationen habe zu keinen Vorfällen geführt, welche darauf schliessen lassen würden, dass er deswegen asylbeachtlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt wäre. Ausserdem liege zwischen der letzten Demonstration und der Ausreise des Beschwerdeführers ein erheblicher Zeitraum, weshalb in dieser Hinsicht kein kausaler Zusammenhang mehr vorliege. Auch die pauschale Aussage, die Regierung habe überall ihre Spitzel, welche seine Demonstrationsteilnahmen dem Regime bestimmt gemeldet hätten, lasse nicht auf eine konkrete Gefährdung schliessen. Den Akten lasse sich auch nicht entnehmen, dass er eine besonders wichtige Rolle gespielt hätte oder dass ihm anderweitig ein besonderes politisches Profil zukäme. Es sei nicht davon auszugehen, dass ihm bei einer allfälligen Rückkehr nach Syrien Verfolgungsmassnahmen aufgrund seiner Demonstrationsteilnahmen drohen würden. Diese Vorbringen seien somit nicht asylrelevant.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift wurde dem entgegengehalten, dass sowohl die Angaben des Beschwerdeführers als auch jene seines Bruders zutreffen würden. Als der Bruder in die Schweiz geflüchtet sei, seien die Eltern kurz darauf aufgrund des Bürgerkrieges in den Nordirak gereist. Der Beschwerdeführer sei aber bei seinem Grossvater in Nordsyrien geblieben. Nachdem die Kurden gewisse Gebiete in Nordsyrien unter ihre Kontrolle gebracht hätten, sei die Familie des Beschwerdeführers wieder nach Hause zurückgekehrt. Nachdem sich die Sicherheitslage als sehr instabil erwiesen habe und der Beschwerdeführer von der PYD zwecks Rekrutierung festgenommen worden sei, habe sich die Familie etwa einen Monat nach dessen Ausreise entschieden, erneut in den Nordirak zu reisen. Es lasse sich erkennen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers mit jenen des Bruders übereinstimmen würden, wie dies auch bereits in der Stellungnahme ausgeführt worden sei. Sodann treffe es nicht zu, dass die Vorbringen zur Zwangsrekrutierung durch die PYD unglaublich seien. Die PYD als Partei "habe das letzte Wort" und organisiere sowohl die YPG als auch die Asayish. Die Kurden kämpften in Nordsyrien gegen die radikalen Islamisten und seien auf Kämpfer angewiesen. Die PYD rekrutiere deshalb nötigenfalls auch mit Zwang, wobei manche Personen für die Asayish und andere für die YPG rekrutiert würden. Der Beschwerdeführer habe aber keine Waffe in die Hand nehmen und weder Mitglied der YPG noch der Asayish werden wollen. Man habe ihn deshalb zwangsrekrutiert, indem ihn die Asayish-Leute festgenommen und der YPG übergeben hätten. Weil beide unter der Kontrolle der PYD stünden, habe er in der Anhörung nur von dieser gesprochen. Als eine Person, die in Nordsyrien aufgewachsen sei, könne der Beschwerdeführer selbstverständlich die genannten Organisationen korrekt einordnen. Vor lauter Aufregung habe er an der Anhörung aber die YPG mit der PKK verwechselt, obwohl er genau gewusst habe, dass letztere in der Türkei und erstere in Nordsyrien aktiv sei. Der Beschwerdeführer habe sich einer Zwangsrekrutierung in Syrien nur durch seine Flucht entziehen können. Andernfalls wäre er als Verräter angesehen worden und sein Leben wäre in konkrete Gefahr geraten. In Bezug auf die Demonstrationen sei festzuhalten, dass das syrische Regime und insbesondere der Geheimdienst viele Agenten unter den Kurden gehabt hätten, welche Aufnahmen von Demonstrationen gemacht hätten. Es sei deshalb durchaus möglich, dass der Beschwerdeführer dem syrischen Geheimdienst bekannt und fichiert sei. Sodann drohe dem Beschwerdeführer auch eine Gefahr von Seiten der syrischen Regierung wegen des noch nicht geleisteten Militärdienstes.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat vorliegend zutreffend festgestellt, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner Zwangsrekrutierung durch die PYD den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht genügen. Insbesondere entspricht es nicht den Tatsachen, dass sowohl die Angaben des Beschwerdeführers als auch jene seines Bruders korrekt seien, da sie sich gegenseitig ausschliessen. Der Bruder erklärte bei seiner Anhörung im März 2015 ausdrücklich, seine Eltern und sein Bruder befänden sich in Kurdistan und lebten nicht mehr an ihrem früheren Wohnort; sie seien Ende September 2014 ausgereist. Zudem gab er an, dass er in telefonischem Kontakt zu seinen Eltern stehe. Demgegenüber führte der Beschwerdeführer in seinen Befragungen aus, er habe bis zu seiner Ausreise im September 2015 in C._____ gelebt, und zwar bei seiner Familie. Zuletzt habe er alleine mit seinen Eltern gewohnt, weil seine Geschwister das Land bereits verlassen hätten. Er erklärte auch, seine Eltern seien nach seiner Ausreise zu seinen Schwestern nach E._____ (Nordirak) gegangen (vgl. Akten der Vorinstanz, A11; F14, F17 und F37). Diese sich offensichtlich widersprechenden Angaben erklärte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 7. Juni 2016 damit, dass seine Eltern nach der Ausreise des Bruders vorübergehend in den Irak gegangen seien, während er sich weiterhin in Nordsyrien aufgehalten habe, versteckt bei seinem Grossvater. Es ist kaum denkbar, dass der Bruder, der in telefonischem Kontakt zu seinen Eltern stand, nichts davon gewusst hätte, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich alleine in Nordsyrien verblieben wäre. Zudem hätte dieser erste Aufenthalt der Eltern in Irak mehrere Monate gedauert, nämlich mindestens von Ende September 2014 bis zur Anhörung des Bruders im März 2015. Dies hätte zur Folge gehabt, dass sich der Beschwerdeführer im Jahr vor seiner Ausreise über mehrere Monate nicht im Elternhaus, sondern bei seinem Grossvater versteckt aufgehalten hätte. Es wäre zu erwarten gewesen, dass er diesen Umstand bei seinen Befragungen erwähnt hätte, was er jedoch nicht tat. Vielmehr führte er aus, er habe bis zur Ausreise bei seinen Eltern gelebt, wobei er sich teilweise bei Onkeln, Tanten und Grosseltern habe verstecken müssen, um einer Rekrutierung durch die PYD zu entgehen (vgl. A11, F59). Die Erklärung des Beschwerdeführers für die unterschiedlichen Angaben von ihm und seinem Bruder erweist sich deshalb als wenig überzeugend. Die grundsätzlichen Zweifel der Vorinstanz an den Vorbringen des Beschwerdeführers erscheinen folglich berechtigt, da die Aussagen des Bruders darauf hindeuten, dass er sich seit September 2014 und damit auch im Zeitpunkt der angeblichen Zwangsrekrutierung bereits im Nordirak aufhielt.

E. 6.2

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung sodann ausführlich und zutreffend dargelegt, aus welchen Gründen es die geltend gemachte Zwangsrekrutierung als unglaublich einschätzt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die entsprechenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, denen in der Beschwerde keine stichhaltigen Argumente entgegengesetzt werden (vgl. A22, Ziff. II/2. sowie oben E. 5.1). Zwar trifft es zu, dass sowohl die YPG als auch die Asayish zur Partei PYD gehören. Es ist aber von nicht unerheblicher Bedeutung, ob eine Person sich der Polizeieinheit Asayish oder der Miliz YPG anschliesst, da es sich bei letzterer faktisch um eine Armee handelt, die auch an bewaffneten Kämpfen teilnimmt. Der Beschwerdeführer nahm hier bei der Anhörung aber keine Differenzierung vor und erklärte auf explizites Nachfragen des Befragers, was mit der YPG sei, dass diese nur in der Türkei sei und nicht in Syrien. Dies lässt darauf schliessen, dass er sich nicht besonders intensiv mit diesen Gruppierungen auseinandergesetzt hat und auch nicht in engen Kontakt mit diesen gekommen ist. Auch wenn die Anhörungssituation einen Gesuchsteller einem nicht unerheblichen Druck

aussetzt und es nicht auszuschliessen ist, dass gewisse Begriffe dabei verwechselt werden, so erstaunt es doch, dass der Beschwerdeführer die Organisationen PKK und YPG durcheinanderbringt. Schliesslich macht er geltend, er sei von Leuten der Asayish - nachdem er sich monatelang versteckt habe - festgenommen und gefoltert worden, habe eine Mitgliederkarte erhalten und sei kurz davor gestanden, zur Front transportiert zu werden. Auf Beschwerdeebene präzisierte er, dass die Asayish-Leute ihn der YPG übergeben hätten. Wer derart persönlich von den Aktivitäten einer Gruppierung betroffen ist, sollte zweifelsohne in der Lage sein, deren korrekte Bezeichnung zu nennen und diese nicht mit einer, wenn auch eng verbundenen, Organisation im Nachbarland verwechseln. Dass der Beschwerdeführer an der Anhörung auf die Frage nach der YPG irrtümlich eine Aussage zur PKK machte, weist deshalb darauf hin, dass er sich mit diesen Gruppierungen nie direkt befasst hat. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, seine Zwangsrekrutierung durch die PYD glaubhaft zu machen.

E. 6.3

Als Beleg für die Rekrutierungsbemühungen der PYD in Nordsyrien liess der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene ein als "Mitteilung des Exekutivrates der Provinz Al-Jazira" bezeichnetes Schreiben einreichen (in Kopie), inklusive dessen Übersetzung. Es handelt sich dabei um ein mit "Allgemeine Mitteilung für A. _____" überschriebenes Dokument, datiert auf den (...) März 2016, in welchem der Beschwerdeführer aufgefordert wird, sich beim Zentrum für Selbstverteidigungspflicht in C. _____ zu melden. Sodann enthält es diverse Ausführungen zur obligatorischen Selbstverteidigungspflicht und deren Modalitäten. In der Beschwerde wird nicht näher ausgeführt, wie dieses Dokument erhältlich gemacht werden konnte, nachdem sich der Beschwerdeführer im März 2016 offensichtlich schon seit längerem im Ausland befand. Zwar ist es bekannt, dass für junge Männer in den kurdischen Gebieten Syriens eine sogenannte Selbstverteidigungspflicht besteht. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist eine in diesem Zusammenhang drohende Zwangsrekrutierung durch die PYD respektive die YPG aber nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Einerseits liegt kein systematisches Vorgehen gegen Dienstverweigerer vor, welches die Schwelle zu ernsthaften Nachteilen erreichen würde, andererseits knüpft die erwähnte Dienstpflicht nicht an eine der in Art. 3 AsylG genannten Eigenschaften an und eine befürchtete Zwangsrekrutierung wäre nicht als asylrelevant zu qualifizieren (vgl. Urteile des BVerfG D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3 [als Referenzurteil publiziert], E-7313/2014 vom 22. August 2016 E. 4.3, E-1525/2018 vom 11. April 2018 E. 8.1). Der Beschwerdeführer kann somit auch aus der eingereichten "Allgemeinen Mitteilung" nichts zu seinen Gunsten ableiten.

E. 6.4

Des Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, in Syrien bestehe immer die Gefahr, dass er vom syrischen Regime festgenommen werde, weil er den Militärdienst noch nicht geleistet habe. Insbesondere entlang der Strassen zu den Städten Qamishli und Hassaka gebe es viele Checkpoints. An seinem Wohnort C. _____ seien die Behörden aber nicht mehr präsent gewesen, weshalb er auch keine offizielle Aufforderung zum Einrücken erhalten habe und nicht persönlich von einer militärischen Aushebung betroffen gewesen sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Grundsatzentscheid BVGE 2015/3 vom 18. Februar 2015 festgestellt, eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion vermöge die Flüchtlingseigenschaft nicht per se zu begründen, sondern nur dann, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden sei. Mit anderen Worten muss die

betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen haben, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt. In Bezug auf die spezifische Situation in Syrien erwog das Gericht weiter, die genannten Voraussetzungen seien im Falle eines syrischen Refraktärs erfüllt, welcher der kurdischen Ethnie angehöre, einer oppositionell aktiven Familie entstamme und bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe (BVG 2015/3 E. 6.7.3). Im vorliegenden Fall liegt indessen keine vergleichbare Konstellation vor. Der Beschwerdeführer gehört zwar der kurdischen Ethnie an und macht geltend, er habe in C._____ regelmässig an Demonstrationen gegen das syrische Regime teilgenommen. Er war in diesem Zusammenhang aber keinerlei Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt. Seinen Ausführungen lassen sich auch keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass er dabei eine besondere Rolle eingenommen oder in irgendeiner Weise die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden auf sich gezogen hätte. Es ist im Übrigen nicht ersichtlich, inwiefern er bei der Organisation der Demonstrationen mitgeholfen haben soll. Der Beschwerdeführer äusserte denn auch lediglich die Vermutung, seine politischen Aktivitäten seien von der Regierung respektive vom Geheimdienst, der überall seine Spitzel habe, registriert worden. Konkrete Hinweise dafür lassen sich den Akten aber nicht entnehmen. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vom syrischen Regime als Oppositioneller oder Teil einer oppositionellen Familie wahrgenommen wurde und im Zusammenhang mit den vorgebrachten Demonstrationsteilnahmen bereits einmal ins Visier der Behörden geraten ist. Somit vermag die Teilnahme an Demonstrationen in C._____ weder für sich allein noch zusammen mit dem Fernbleiben vom syrischen Militärdienst dazu zu führen, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 6.5

Abschliessend ist festzuhalten, dass auch die illegale Ausreise aus Syrien praxisgemäss keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten kann, sofern keine Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 AsylG und keine besondere Vorbelastung vorliegen (vgl. zur Praxis des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die illegale Ausreise aus Syrien u.a. Urteile des BVGer D-3967/2017 vom 24. Januar 2018 E. 7.6, E-6818/2017 vom 12. Januar 2018 E. 6.1.1, E-3692/2016 vom 13. Oktober 2017 E. 4.7). Wie oben ausgeführt, ist vorliegend nicht von einer Verfolgungssituation im Zeitpunkt der Ausreise auszugehen. Konkrete Anhaltspunkte für eine relevante Vorbelastung sind ebenfalls nicht ersichtlich. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer offenbar mit der syrischen Botschaft Kontakt aufgenommen hat, um Reisepapiere für seine Ausreise aus der Schweiz zu beschaffen. Dies deutet ebenfalls darauf hin, dass ihm von Seiten der syrischen Behörden keine Verfolgung droht.

E. 6.6

Zusammenfassend gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, eine asylrelevante Verfolgung in seinem Heimatstaat respektive eine begründete Furcht vor einer solchen glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat folglich zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Es besteht auch kein Anlass, die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (vgl. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.